

# Betriebs- und Benutzungsordnung

für die

## Müllverbrennungsanlage Hagen (MVA) nebst Wertstoffhof

Am Pfannenofen 39, 58097 Hagen

### § 1 Aufgaben

Die MVA Hagen nebst dem dazugehörigen Wertstoffhof wird von den Gesellschaften HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb (HEB), HUI GmbH Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft (HUI) und HEB Service GmbH (HEB Service) betrieben. In der MVA werden Abfälle thermisch verwertet und beseitigt. Die Aufgaben der Abfallentsorgung werden aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen durchgeführt.

### § 2 Grundsätze der Benutzung der MVA und des Wertstoffhofs<sup>1</sup>; Benutzer<sup>2</sup>

1. Für alle Anlieferungen sind die aktuellen Genehmigungen für die MVA und den Wertstoffhof, die Bestimmungen des Abfallrechts und – soweit die angelieferten Abfälle dem Anschluss- und Benutzungszwang der Stadt Hagen unterliegen – die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Hagen in der jeweils geltenden Fassung einschlägig.
2. Die Rechte und Pflichten der Benutzer der MVA (Abfallerzeuger, Besitzer und Anlieferer/Transporteure von Abfällen, Auftraggeber) sind in dieser Betriebs- und Benutzungsordnung festgelegt.
3. Mit Betreten und/oder Befahren des Grundstücks und der Benutzung der Anlagen der MVA erkennt der Benutzer diese Betriebs- und Benutzungsordnung als verbindlich an. Nichtbeachtung der Betriebs- und Benutzungsordnung berechtigt zum Ausschluss von Anlieferungen des Benutzers und des Benutzers selbst.

<sup>1</sup> Im folgenden wird verkürzt nur die MVA genannt. Dies umfasst auch den zugehörigen Wertstoffhof.

<sup>2</sup> Wegen der leichteren Lesbarkeit wird in der gesamten Betriebs- und Benutzungsordnung bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

### § 3

#### **Benutzungsberechtigung**

1. Die MVA kann gemäß den genehmigten Abfallartenkatalogen für die Entsorgung von Abfällen genutzt werden von
  - a) Abfallanlieferern im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs,
  - b) den Vertragspartnern von HEB, HUI und HEB Service aufgrund geschlossener Verträge,
  - c) Direktanlieferern, soweit noch Kapazitäten vorhanden sind. Direktanlieferer sind verpflichtet, auf Verlangen ihren Personalausweis vorzulegen.
2. Unbefugten ist das Betreten des Geländes der MVA untersagt.
3. Die Sondermüllsammelstelle kann von den in der Abfallsatzung der Stadt Hagen aufgeführten Personengruppen gemäß dem für die Sondermüllsammelstelle genehmigten Abfallartenkatalog für die Entsorgung von Abfällen genutzt werden.

### § 4

#### **Zugelassene Abfälle, Voraussetzungen für die Annahme, Annahmehindernisse**

1. Zugelassen und angenommen werden nur die Abfallarten, die den Genehmigungsbescheiden der Bezirksregierung Arnsberg entsprechen. Maßgeblich sind die genehmigten Abfallartenkataloge (Positivkataloge), im Internet abrufbar unter [www.heb-hagen.de](http://www.heb-hagen.de), die auch Bestandteil dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sind.
2. Benutzer der MVA sind für die richtige und vollständige Deklaration der angelieferten Abfälle verantwortlich. Dem Personal an der Waage sind die Begleitpapiere (vollständig ausgefüllter Übernahmeschein) vorzulegen.
3. Die MVA ist nicht zur ständigen Annahme der für die Entsorgung vorgesehenen zulässigen Abfälle verpflichtet; eine Zurückweisung kann u.a. wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge oder betrieblicher Belange erfolgen.
4. Die MVA kann bestimmte Anforderungen an die zu entsorgenden Abfälle stellen, z.B. Konditionierung, Heizwert, Mengengrenzungen, Zeitpunkt der Anlieferung.
5. Bei Betriebsstörungen in der MVA kann die Annahme von Abfällen vorübergehend unterbrochen, ggf. sofort eingestellt werden.
6. Bei Revisionen der MVA kann bei Durchsatzeinschränkungen eine Reduzierung der Annahme

durch die MVA angeordnet werden.

7. Die Anlieferung der Abfälle soll mit selbst entleerenden Fahrzeugen erfolgen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn dadurch der laufende Entladebetrieb nicht behindert wird.

## §5

### **Nicht zugelassene Abfälle, leicht entzündliche Abfälle, radioaktive Abfälle**

Nicht zugelassene Abfälle sind beispielhaft in den folgenden Nummern 2 bis 9 aufgeführt; Ausnahmen durch Nr. 8 geregelt.

1. Es sind nur feste Abfälle zur Verbrennung zugelassen, die aufgrund ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung (maximale Kantenlänge  $\leq 1,20$  m, Heizwert etc.) für das Personal, für die Umwelt, für die technischen Einrichtungen der MVA sowie für den Betriebsablauf keine Gefahr darstellen.
2. Anlieferungen mit größerem Metallanteil oder inerten Stoffen größerer Menge sind nicht zugelassen; im Zweifelsfall ist Rücksprache (s. Nr. 8) zu nehmen.
3. Der Abfall darf keine glühenden, explosiven, leicht entzündlichen oder bereits brennende Bestandteile enthalten (Brandschutz im Müllbunker).
4. Der Abfall darf keine schädlichen radioaktiven Bestandteile oder biologische und chemische Kampfstoffe enthalten.
5. Bituminöse, asphalt- und teerartige Abfälle in ungebundener Form oder in loser Schüttung sind nicht zugelassen.
6. Abfälle in staubförmiger Konsistenz, flüssige, pastöse, schlammige und ätzende Stoffe, Metallspäne sowie Fässer  $\geq 100$  l und IBC-Container ( $1 \text{ m}^3$ ) sind nicht zugelassen. Fässer und Behälter müssen restentleert sein. Im Fall von Beimengungen oder nicht restentleerten Fässern, Behältern und Gebinden ist Rücksprache gem. Nr. 8 zu nehmen.
7. Ausgeschlossen von der Annahme sind insbesondere:
  - Baumstümpfe, Baumwurzeln, Baumstämme etc.  $> 15$ cm Durchmesser und/oder 1m Länge
  - Betonteile etc.
  - Pkw-Reifen, wenn diese eine Anzahl von 10 Stück pro Privatanlieferung und Tag überschreiten, Nutzfahrzeug- und Lkw-Reifen
  - Nicht vorgeschredderte Kunststoffteile ( $> 5$  cm Dicke, z.B. Behälter, Pumpengehäuse  $>$

1m)

- Filterbänder, sonstige Bänder (Textil, Kunststoff)
  - Abfälle als Rollen oder gebundene Ballen
8. Bestehen wegen der Beschaffenheit oder der thermischen Verwertbarkeit/ Behandlung der Abfälle Unklarheiten, ist vor der Anlieferung Rücksprache mit den zuständigen Sachbearbeitern der MVA zu nehmen (Telefon: 02331 3544 3868).
9. Elektroaltgeräte und -schrott werden ausschließlich am Wertstoffhof angenommen.

## **§ 6**

### **Gefahrgut**

Der Benutzer ist für die Beförderung von Abfällen auch i.S. der jeweils geltenden gefahrgutrechtlichen Vorschriften verantwortlich (GGVSE, ADR), unabhängig davon, ob die Beförderung vom Benutzer nach GGVSE deklariert ist oder nicht oder werden musste. Bei der sofortigen Zurückweisung von Abfällen an der Waage ist eine Anlieferung bei der MVA nicht erfolgt.

Für den Fall, dass erst bei weiteren Kontrollhandlungen durch MVA-Personal festgestellt wird, dass der Abfall nicht angenommen werden kann und ein Rücktransport ein Gefahrguttransport wäre, hat der Absender die Voraussetzungen für eine zulässige Beförderung auf seine Kosten herbeizuführen. Die MVA darf den Transport erst danach freigeben.

## **§ 7**

### **Annahme von gefährlichen Abfällen zur Entsorgung**

Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG und des § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) werden unter folgenden Voraussetzungen angenommen:

1. Der Abfall zur Entsorgung muss dem genehmigten Abfallartenkatalog entsprechen.
2. Der Abfallerzeuger oder der von ihm Beauftragte sendet vor der ersten Anlieferung gemäß §§ 47 ff KrWG die verantwortliche Erklärung an die MVA. Er hat den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung gemäß der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) auf eigene Kosten zu führen.
3. Die geforderten Parameter der Deklarationsanalyse zur verantwortlichen Erklärung sind durch ein anerkanntes Laboratorium zu bestimmen.

4. Entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 gilt das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) verpflichtend für alle an der Entsorgung Beteiligten (Erzeuger, Transporteure und Entsorger). Somit müssen alle Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und sonstige Formulare, die in der Nachweisverordnung für gefährliche Abfälle erfasst werden, elektronisch geführt werden. Es werden nur Anlieferungen mit Begleitscheinen, die die elektronische Signatur aufweisen, angenommen.
5. Für die Entsorgungsnachweisführung können Kosten erhoben werden.
6. Die Annahme erfolgt nur nach vorheriger Annahmезusage und Terminvereinbarung. Die MVA wird im Regelfall eine Probeanlieferung verlangen.
7. Die MVA ist berechtigt, die anzunehmenden Mengen zu begrenzen.
8. Aus betriebstechnischen Gründen kann ein vereinbarter Annahmetermin kurzfristig widerrufen werden, ohne dass der Benutzer Ersatzansprüche daraus herleiten kann.

## § 8

### Überwachung und Prüfung der Anlieferungen

1. Das Personal der Eingangskontrolle ist berechtigt, Abfälle bei der Anlieferung an der Waage und beim Abladen in der Entladehalle zu kontrollieren, sowie jede Anlieferung ausleeren zu lassen und zu sichten. Der Benutzer hat diese Kontrollen zuzulassen. Die Fahrzeuge müssen soweit möglich, direkt vor der Entladehalle abgeplant/aufgedeckt werden, um eine Sichtkontrolle durchführen zu können. Auf Verlangen sind Behälter und Verpackungen zu öffnen.
2. Zweck solcher Kontrollen ist es, die Zusammensetzung des Abfalls daraufhin zu prüfen, ob er zur Entsorgung gemäß Abfallkatalog und dieser Betriebs- und Benutzungsordnung zugelassen ist, keine unzulässigen Beimengungen enthält und der Deklaration entspricht. Die Kontrollen dienen dem Umwelt-, Arbeits-, Brand- und Anlagenschutz sowie der Erfüllung der genehmigungsrechtlichen Auflagen.
3. Die Kontrollen erfolgen durch Sichtung und Entnahme von Rückstellproben.
4. Stimmen die für die Entsorgung vorgesehenen Abfälle nicht mit der Abfalldeklaration überein, entsprechen sie nicht dieser Betriebs- und Benutzungsordnung oder ergeben sich Zweifel an der Zulässigkeit der Entsorgung in der MVA, ist die MVA zu jeder Zeit der Anlieferung befugt, die Abfälle zurückzuweisen oder die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung der Abfälle zu ergreifen, bis über ihre Entsorgungsmöglichkeit entschieden ist.
5. Die MVA ist berechtigt, Abfälle vor der Verbrennung kostenpflichtig für den Benutzer

untersuchen und analysieren zu lassen und bis zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses die Anlieferung festzuhalten.

6. Eine Zurückweisung von Abfällen, auch nach dem Entladen oder der Rückstellung/Sicherstellung, bleibt der MVA vorbehalten. Entstehende Kosten trägt der Benutzer.
7. Der Benutzer ist verpflichtet, zurückgewiesene Abfälle wieder aufzunehmen und einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage auf eigene Kosten zuzuführen.
8. Entladestellen, die sich aufgrund von verpresstem Abfall oder Abweichungen von den Anlieferungsbedingungen zusetzen, werden von der MVA freigemacht. Die Kosten für die Maßnahme werden dem jeweiligen Anlieferer auferlegt.
8. Werden bei der Kontrolle gefährliche Abfälle vorgefunden, die ausgeschlossen oder nicht deklariert sind, kann es entsprechend behördlicher Auflagen erforderlich sein, dass die MVA die zuständige Behörde darüber zu informieren hat. Der Benutzer kann aus der Weitergabe von Informationen an die zuständige Behörde im Falle des Satzes 1 keine Ersatzansprüche herleiten.

## § 9

### **Verhalten auf dem Grundstück der MVA – besondere Gefahren – Entladen**

1. Auf dem Grundstück sowie auf dem Bunkervorplatz gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die Verkehrs- und Hinweisschilder sowie Verbotstafeln und Signalanlagen sind zu beachten. Der Verkehrsfluss darf nicht behindert werden. Auf dem Grundstück ist Schritttempo zu fahren.
2. Anweisungen des Personals sind zu befolgen. Wird den Anweisungen nicht Folge geleistet oder wird gegen Vorschriften dieser BBO verstoßen, so ist das Personal berechtigt, Betriebsfremde des Betriebsgeländes zu verweisen.
3. Den Benutzern wird der Abladeplatz am Wertstoffhof bzw. in der Entladehalle zugewiesen. Für das Einweisen in die Entladehalle ist der Benutzer selbst verantwortlich. Das Personal übernimmt das Einweisen grundsätzlich nicht.
4. Den Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung der Abfälle erforderlich ist. Die An- und Ausfahrt der Anlieferfahrzeuge haben auf direktem Weg zwischen Waage und Entladehalle zu erfolgen. Das Betreten von anderen Gebäuden und Anlagen der MVA außer Waage, Entladehalle und Bunkervorplatz ist nicht gestattet. Kinder und Jugendliche dürfen das Grundstück nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten betreten.
5. Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht sind auf dem Gelände der MVA und

des Wertstoffhofs verboten.

6. In der Entladehalle ist wegen der Absturzgefahr besondere Vorsicht geboten. Die Fahrzeuge müssen zunächst an der markierten Linie halten. Hier werden die Ladeklappen von den Fahrern geöffnet. Anschließend erfolgt die Weiterfahrt in die zugewiesene Müllschleuse. Die Hinweisschilder und ggf. Signalanlagen in der Entladehalle sind zu beachten.
7. Handentlader dürfen die sich an den Entladestellen befindliche, weiß markierte Haltelinie nicht überfahren.
8. Durch den Benutzer verursachte Verschmutzungen des Betriebsgeländes sind vom Verantwortlichen in Abstimmung mit dem Betriebspersonal zu beseitigen. Unterbleibt die Beseitigung der Verschmutzung seitens des Verantwortlichen, kann die MVA die Beseitigung auf Kosten des Verantwortlichen durchführen lassen.
9. Kann ein Fahrzeug wegen eines Defektes nicht weiterfahren, hat der Benutzer für die unverzügliche Entfernung des Fahrzeuges vom Betriebsgelände zu sorgen. Die MVA ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Benutzers unverzüglich zu entfernen, wenn Betriebsstörungen verursacht werden.

## **§ 10**

### **Öffnungszeiten**

Für die Benutzer gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Samstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Ostersamstag, Pfingstsamstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Heiligabend und Silvester je nach Wochentag 7.30/8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Änderungen werden in der örtlichen Presse bekannt gemacht. An Sonn- und Feiertagen ist die MVA geschlossen.

## § 11

### Eigentumsübergang

1. Mit dem Entladen in den Müllbunker oder an der vorgesehenen Stelle am Wertstoffhof gehen nur zugelassene Abfälle in das Eigentum der MVA über.
2. Vom Eigentumsübergang ausgenommen sind alle gem. §§ 4, 5 nicht zugelassenen Abfälle; dies gilt auch für Abfälle, die unzulässigerweise in den Bunker oder am Wertstoffhof entladen wurden.
3. Zurückgestellte Abfälle gehen erst mit Annahmезusage in das Eigentum der MVA über.
4. Die MVA ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Auf dem Betriebsgelände aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
5. Das Aussortieren sowie die Ent- oder Mitnahme von Gegenständen (Abfälle) aus der Schleuse/Entladehalle und/oder den Abfallsammelcontainern ist verboten. Ebenso verboten ist die Ent- oder Mitnahme von Gegenständen vom Wertstoffhof.

## § 12

### Haftung

1. Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes sowie die Benutzung der Einrichtungen der MVA geschehen auf eigene Gefahr.
2. Für Schäden, die der Benutzer an Einrichtungen der MVA verursacht, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Für Schäden, die der MVA oder ihrem Personal durch die Anlieferung und Verbrennung nicht zugelassener Abfälle oder Stoffe (§§ 4, 5) oder durch Nichtbeachtung dieser Betriebs- und Benutzungsordnung entstehen, haftet der Benutzer. Dies gilt auch für Umweltschäden.
4. Der Benutzer haftet für Kosten, die durch von ihm verursachte Schadensereignisse entstehen (z.B. Austritt von Flüssigkeiten oder Stoffen aus Fahrzeugen, Einsatz der Betriebs- oder Berufsfeuerwehr, Sicherungs- oder Beseitigungsmaßnahmen).
5. Die MVA übernimmt keine Haftung für Unfälle oder andere schädigende Ereignisse im gesamten Bereich der MVA, soweit die MVA oder ihr Personal nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten haben.
6. Für einen Missbrauch von Abfällen anlässlich der Entsorgung wird keine Haftung übernommen. Haben Abfälle einen Wert (z.B. Fehlchargen, vom Markt genommene Produkte u.ä.), kann eine Garantie für die Vernichtung nur gegeben werden, wenn der Benutzer die



Werthaltigkeit vorher anmeldet. Im Übrigen wird eine Gewähr für die restlose Vernichtung der angelieferten Abfälle nicht gegeben.

## § 13

### Kosten und Rechnungsstellung

1. Die Abfälle sind der MVA kostenfrei anzuliefern. Es können keine Kosten gegenüber der MVA erhoben werden, wenn es bei der Anlieferung aus betriebstechnischen Gründen zu Wartezeiten kommt.
2. Für die Benutzung der MVA werden Entgelte erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die HEB, HUI und/oder HEB Service.
3. Die Kosten für die Untersuchung und/oder die Zurückweisung von Abfällen werden nach Aufwand berechnet und sind vom Verursacher zu tragen.
4. Die in Anspruch genommenen Leistungen nach Nr. 2. oder 3. werden in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist zahlbar zu dem auf der Rechnung ausgedruckten Datum.
5. Das Gewicht der Abfälle wird durch geeichte Waagen der MVA festgestellt und ist für die Abrechnung verbindlich.
6. Für Pkw  $\leq 1,80$  m Höhe und Fußgänger wird eine Pauschale in Höhe von 10 € angeboten. Dafür ist die separate Anlieferungsspur für Pkw zu wählen.
7. Für Fahrzeuge  $> 1,80$  m Höhe und jegliche PKW zuzüglich Anhänger, die die Waage nutzen, wird bei Anlieferungen bis 190 kg eine Mindermengenpauschale in Abhängigkeit von der angelieferten Abfallart berechnet. Bei Anlieferungen ab 200 kg wird nach Gewicht abgerechnet und stets auf volle 10 kg gerundet.

## § 14

### Datenschutz

Die MVA erhebt, speichert, nutzt, verändert oder übermittelt personenbezogene Daten als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke wie das Wiegen der Abfälle, die Beachtung abfallrechtlicher Nachweisschriften, zur Rechnungserstellung und zur Erfüllung genehmigungsrechtlicher Auflagen oder sonstiger gesetzlicher Auflagen und Vorschriften.

Der Bunkervorplatz und der Bereich der Waage sind videoüberwacht.

## § 15

### Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hagen.

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die Betriebs- und Benutzungsordnung vom 01.11.2000 tritt damit außer Kraft.

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Hagen, den 20.11.2017



Dr. Herbert Bleicher  
Geschäftsführer



Manfred Reiche  
Geschäftsführer